

Personalfragebogen

und Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

Firma: (Bezeichnung und Anschrift)

Personalnummer

Kostenstelle

--	--

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angabe
Sozialversicherungs-Nr. (gem. Sozialversicherungsausweis)	Familienstand
Geburtsort / Geburtsland / Geburtsname	
Staatsangehörigkeit (Sofern nicht Deutsch bzw. EU/EWR-Bürger bitte Arbeitsgenehmigung in Kopie einreichen.)	Schwerbehindert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
IBAN / Kontonummer	Bezeichnung der Bank
Barzahlung <input type="checkbox"/>	

Beschäftigung:

Eintrittsdatum	Austrittsdatum (bei Befristung)	Ausgeübte Tätigkeit					
Es ist eine Probezeit vereinbart	von:	bis:					
Es wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart von _____ Stunden							
Diese verteilt sich auf die einzelnen Wochentage wie unten angegeben:							
Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Arbeitnehmernummer Sozialkasse - Bau				Im Baugewerbe beschäftigt seit			

Status bei Beginn der Beschäftigung:

<input type="checkbox"/> Schüler/in <input type="checkbox"/> Student/in (Studienbescheinigung) <input type="checkbox"/> Schulentlassene/r (Schüler im letzten Schuljahr bis zur Aufnahme einer Beschäftigung) <input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistende/r <input type="checkbox"/> Beamtin / Beamter <input type="checkbox"/> Studienbewerber/in <input type="checkbox"/> Altersvollrentner/-in / Ruhestandsbeamter/-in	<input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Arbeitslose/r <input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger/in <input type="checkbox"/> Hausfrau / Hausmann <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in <input type="checkbox"/> Sonstige:
---	---

Personalfragebogen und Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit - Seite 2
 für **geringfügig (Minijob)** oder **kurzfristig Beschäftigte**
 (grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

Wichtig bei kurzfristiger Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss für die Vorlage bei einer Prüfung entsprechende Nachweise zum Status des Arbeitnehmers zu den Personalunterlagen nehmen (z.B. Schulbescheinigung bei Schülern, Immatrikulationsbescheinigung bei Studenten, Lehrvertrag bei Auszubildenden, Rentenbescheid bei Rentnern, etc...).

Steuer

Steuer-ID (Identifikations-Nr.)	<input type="checkbox"/> Hauptarbeitgeber	<input type="checkbox"/> Nebenarbeitgeber	
2 %-Pauschalierung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Steuerklasse	Kinderfreibetrag	Konfession

Angaben zur Ausbildung / Tätigkeit

Berufsbezeichnung		Für Auszubildende: Beginn und (voraussichtliches) Ende der Ausbildung:	
Höchster Schulabschluss	<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur / Fachabitur	Höchste Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom / Magister / Master / Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion

Sozialversicherung / Rentenversicherung

Versichert bei Krankenkasse: <input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenkasse <input type="checkbox"/> private Krankenkasse (Bitte Nachweis vorlegen)	Name der Krankenkasse
Nur bei geringfügig Beschäftigten Option auf Verzicht der Rentenversicherungspflicht	<input type="checkbox"/> Verzicht auf die RV-Pflicht (WICHTIG: Antrag auf Befreiung muss vorliegen)

Entlohnung

Bezeichnung	Betrag	Gültig ab

Personalfragebogen und Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit - Seite 3
 für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte
 (grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

Weitere Beschäftigungen ja nein
 (bei kurzfristig Beschäftigten auch zu Vorbeschäftigungen aus dem laufenden Kalenderjahr)

Zeitraum von - ggf. bis	Entgelt / wöchentl. Arbeits- zeit	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt	
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt	
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt	

Für Urlaub und Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Regelungen. Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, sind zu berücksichtigen.

Achtung: Unsere Personalfragebögen dienen lediglich der Erfassung der wichtigsten Personaldaten. Sie genügen keinesfalls den Anforderungen des Nachweisgesetzes! Beachten Sie dazu bitte unsere Internetseite www.rsw.ag/nachweisgesetz!

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sofort eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ergibt. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Arbeitnehmers)
 (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis:
 Für Ihre Brutto/Netto-Abrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweise erhalten Sie einen Zugang zu Arbeitnehmer online. Bitte beachten Sie die Post von DATEV mit den Zugangsdaten.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J												

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem:

T	T	M	M	J	J	J	J												

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben (538-Euro-Minijob / ab 1. Januar 2025 556-Euro-Minijob), grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.